

SICHERHEITSMERKBLATT: ARBEITEN VON FREMDFIRMEN

1. Geltungsbereich

Dieses Sicherheitsmerkblatt gilt für Arbeiten von Fremdfirmen (Auftragnehmer) in Werken der Linde Gas GmbH (Auftraggeber).

2. Sicherheitsgrundsatz

Sicherheit ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Durch die Bestimmungen in diesem Sicherheitsmerkblatt sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter der Linde Gas GmbH und der Fremdfirma gewährleistet ist.

3. Übergabe

Dieses Sicherheitsmerkblatt ist Bestandteil des dem Auftragnehmer erteilten Auftrages. Der Auftraggeber übergibt das Sicherheitsmerkblatt dem Auftragnehmer spätestens beim Beginn der Arbeiten. Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnisnahme des Sicherheitsmerkblattes und sein Einverständnis durch Unterschrift (Formblatt gemäß Anlage). Die Bestätigung erhält der Auftraggeber.

4. Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. In diesem Sinne hat der Auftragnehmer vor alle geltenden Gesetze und Verordnungen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen zu beachten.

5. Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter über die Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblattes und über folgenden allgemeinen Sicherheitshinweis zu informieren: In den Werken der Linde Gas GmbH werden diverse technische Gase erzeugt, gelagert, abgefüllt und transportiert. Alle Gase sind ungefährlich, solange sie in den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen eingeschlossen sind. Bei unbeabsichtigtem Ausströmen von Gasen können - je nach Art des Gases - folgende Gefahren entstehen:

- Gefahren durch Überdruck (direkte Einwirkung eines Gasstrahles oder Peitscheneffekt eines Gasschlauches)
- Erfrierungsgefahr durch tiefkalte Gase,
- Erstickungsgefahr,
- Vergiftungsgefahr,
- Brand- und Explosionsgefahr.

Weiterhin entsteht Explosionsgefahr, wenn Gasanlagen oder Gasbehälter durch äußeres Feuer erhitzt werden.

Zur Vermeidung dieser Gefahren ist es den Mitarbeitern des Auftragnehmers untersagt, irgendwelche Armaturen, Schalter usw. zu betätigen, soweit dies der Arbeitsauftrag nicht erfordert. Wenn eine Gasausströmung oder ein Feuer bemerkt werden, ist der Gefahrenbereich zu verlassen und der Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren. Wenn durch den Auftraggeber Alarm ausgelöst wird, ist die Arbeit einzustellen und der festgelegte Sammelplatz aufzusuchen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die Art der Alarmierung und den Sammelplatz.

6. Ansprechpartner

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner, die alle nach diesem Sicherheitsmerkblatt notwendigen Abstimmungen durchführen. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers soll während der Durchführung der Arbeiten im Werk anwesend sein.

7. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblattes kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitlicher Mängel,
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte,
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

8. Zugang zum Werk / Aufenthalt im Werk

Der Zutritt und der Aufenthalt im Werk sind nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert.

Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Werk nur an Plätzen abgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.

9. Anmeldung

Ein Vertreter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Auftraggeber anzumelden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit des Auftraggebers aus, so sind An- und Abmeldung gesondert mit dem Auftraggeber abzustimmen.

10. Besondere Probleme

Wenn während der Durchführung des Auftrages erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder unerwartete Ereignisse eintreten, ist die Arbeit zunächst einzustellen und der Fortgang der Arbeit mit dem Auftraggeber abzustimmen.

11. Koordinierung

Wenn die Aktivitäten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können, bestimmt der Auftraggeber einen Koordinator, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator ist bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

13. Rauchen / Alkohol / Drogen

Bestehende Rauch- und Alkoholverbote sind zu beachten. Mitarbeiter, die durch Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

14. Erlaubnisscheine

Feuarbeiten, Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten an Druckanlagen, Arbeiten an Säure-/Laugeanlagen dürfen nur ausgeführt werden, nachdem

- Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam einen entsprechenden Erlaubnisschein ausgestellt haben und
- die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen realisiert sind.

15. Persönliche Schutzausrüstung

Bei Arbeiten in Werken haben Mitarbeiter des Auftragnehmers (ebenso wie die Linde-Mitarbeiter) Sicherheitsschuhe zu tragen. Soweit für den Arbeitsbereich Schutzhelmpflicht festgelegt ist, haben Mitarbeiter des Auftragnehmers Schutzhelm zu tragen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer festzulegen, welche weiteren persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind.

16. Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen

Explosionsgefährdungszonen bestehen im Bereich von Wasserstoffanlagen, Acetylenanlagen und Gasflaschenlagern. Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

SICHERHEITSMERKBLATT: ARBEITEN VON FREMDFIRMEN

17. Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

Nachfüllen von Treibstoff in Fahrzeuge, Flüssigkeitsstrahler, Motorsägen usw. darf nur in sicherem Abstand von gasführenden Anlagen durchgeführt werden, z.B. auf dem Betriebsparkplatz oder im Bereich der Betriebsstankstelle.

18. Umgang mit Sauerstoff

Wegen der Gefahr einer Entzündung müssen alle mit Sauerstoff in Berührung kommenden Anlagenteile für den Sauerstoffbetrieb gereinigt und sauber sein, soweit das technisch möglich ist. Das heißt, sie müssen gereinigt sein von

- lösen oder durch den Betrieb lösbaren Teilen wie Schlacke, Rost, Schweißrückständen und Strahlmaterial,
- Öl, Fett und Lösemitteln,
- anderen Fremdstoffen und -partikeln wie Verpackungsmaterial, Rostschutzmitteln und Bearbeitungsspänen.

Die anzuwendenden Reinigungsverfahren müssen auf die zu reinigenden Anlagenteile, z. B. deren Einsatzstelle, Art und Größe, und auf die Art der Verunreinigung abgestimmt werden. Verunreinigungen durch Berührung mit ölhaltigen Putzlappen sind zu vermeiden. **Bitte beachten:** Hände (Achtung: Handcreme) sowie Kleidung müssen ebenfalls öl- und fettfrei sein.

19. Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden.

20. Verkehrswege

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z.B.

- Aufgrabungen,
- Öffnen von Fußböden,
- Entfernen von Geländern,
- Entfernen von Gitterrosten

sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

21. Erdarbeiten

Erdarbeiten sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

22. Betriebsmittel

Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsmittel auf dem vom Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern. Der Auftragnehmer darf Arbeitsmittel des Auftraggebers benutzen, soweit dieser seine Zustimmung gegeben hat.

23. Leitungen

Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen und elektrischen Leitungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen. **Bitte beachten:** das PZ Linz unterliegt einem eigenen Farbkennzeichnungsschema für Rohrleitungen.

24. Schutz gegen Absturz

Arbeitsplätze, die mehr als 1 m (bzw. 2 m siehe Bauarbeitschutzverordnung §§7) über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen, müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Diese Forderungen sind in der Regel durch vor-schriftsmäßige Gerüste oder fahrbare Arbeitsbühnen zu erfüllen. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden. Von Anlegeleitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

25. Umweltschutz

Die Linde Gas GmbH ist nach ISO 14001 zertifiziert. Daher sind Firmen, die auf einem Gelände der Linde Gas GmbH Arbeiten verrichten, verpflichtet, darauf zu achten, dass die Arbeiten so verrichtet werden, dass die Umwelt keinen Schaden erleidet.

Arbeiten, bei denen Verschmutzungen (von z.B. Wasser oder Boden), besonders durch Öle, Fette, Schmierstoffe, Lösungsmittel oder Chemikalien auftreten können, sind bei der Werksleitung unbedingt anzumelden. Die Werksleitung wird dann das betroffene Personal der Fremdfirma auf besondere Verhaltensregeln und Entsorgungsmöglichkeiten hinweisen.

Firmen, die dies verschweigen, können mit sofortiger Wirkung von den Aufträgen entbunden werden.

Sollte es bei Arbeiten zur Verunreinigung von Wasser, Boden oder Luft kommen, so

sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Werksleitung zu verständigen. Wenn die Werksleitung nicht erreichbar ist, ist die Leitung Technik zu verständigen.

In unserem Unternehmen gibt es die Möglichkeit, bestimmte Abfälle ordnungsgemäß zu sammeln und dann einer Entsorgung zuzuführen. Im Allgemeinen sind die Firmen verpflichtet, Abfälle, die im Zuge der Arbeiten anfallen, z.B. Ölrückstände, Lösungsmittelreste oder Chemikalien, wieder mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden.
- Abfälle sind aus dem Werk zu entfernen oder - nach Absprache mit dem Auftraggeber - im Werk ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

26. Unfälle, Schadensfälle

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Hilfe durch Ersthelfer, Notarzt oder Feuerwehr kann über die Rufnummern angefordert werden, die in dem ausgehängten "Meldeplan für sicherheits- und umweltrelevante Störungen" angegeben sind.

27. Baustellenunterkunft

Bauwagen, Container etc. dürfen vom Auftragnehmer nur an Plätzen aufgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.

28. Zusätzliche Bestimmungen

In einzelnen Linde-Niederlassungen kann die örtliche Werksleitung zusätzliche Bedingungen für Arbeiten von Fremdfirmen festlegen. Gegebenenfalls werden diese Bedingungen dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber mitgeteilt.